
R e g l e m e n t

Über die Rebbewässerung und die Bekämpfung
des Traubenwicklers mittels der Verwirrmethode



d e r G e m e i n d e

S a l g e s c h

REGLEMENT

Kapitel I

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition

Die allgemeine Rebbewässerung (RBW) sowie die Anwendung der Verwirrmethode sind öffentliche Dienstleistungen der Gemeinde Salgesch. Die Gemeinde hat die Aufsicht und die Verwaltung dieser Dienstleistungen inne.

Der Gemeinderat ernennt je eine Kommission, welche für die Verteilung des Wassers und eine solche, welche für die Durchführung der Verwirrmethode verantwortlich ist. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 2 Lieferung

Die RBW liefert das Wasser zu den vom Gemeinderat genehmigten Betriebstarifen. Die Betriebstarife müssen von der Urversammlung angenommen und durch den Staatsrat homologiert werden.

Die Lieferung und Installation der Diffusoren für die Verwirrtechnik erfolgen gemäss diesem Reglement.

Art. 3 Verteilungsnetz

Die Wasserverteilung erfolgt auf sämtlichen Parzellen, welche sich im Bereiche des durch das kantonale Meliorationsamt festgelegten und durch die Gemeinde genehmigten Perimeters befinden.

Die Durchführung der Verwirrmethode betrifft sämtliche Rebparzellen gelegen auf dem Gemeindeterritorium Salgesch.

Art. 4 Ausfall – Knappheit – schlechte Qualität

Die Grundeigentümer haben kein Recht auf Entschädigung (Schadenersatz), wenn Wasserausfall oder Wasserknappheit durch höhere Gewalt entsteht.

Lieferungsausfall der Diffusoren oder schlechte Qualität derselben lassen keinen Entschädigungsanspruch zu und entbinden nicht von der Zahlungspflicht der Eigentümer.

Bei Lieferungsausfall und schlechter Qualität der Diffusoren wird durch die Gemeinde, das Regressrecht auf die Lieferfirma geltend gemacht.

Art. 5 Missbrauch von Wasser

Jede unerlaubte Benutzung des Wassers muss verhindert werden. Sie ist verboten und wird bestraft. Notfalls kann die Rebbewässerungskommission Massnahmen treffen, die eine Verminderung oder vorübergehend totale Aufhebung der Wasserlieferung zur Folge haben.

Kapitel II REBBEWÄSSERUNG

Art. 6 Zweck

Das Wasserverteilernetz dient ausschliesslich der Bewässerung. Die Gemeinde kann ausnahmsweise andere Anschlussbewilligungen erteilen, aber nur nach Anwendung des vorliegenden Reglementes.

Die Durchführung der Verwirrmethode dient der Bekämpfung des Traubenwicklers.

B. Rechtsbeziehungen (Rechtsbestimmungen)

Art. 7 Anschlussrecht

Das Anschlussrecht geht zu Gunsten einer bestimmten Parzelle und ist nur durch diese übertragbar.

Art. 8 Erteilung des Anschlussrechtes

Das Anschlussrecht wird durch die Bezahlung einer Anschlussgebühr erteilt. Diese Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt und basiert auf einen einheitlichen Preis pro m² entsprechend dem eingetragenen Katastermass. Diese Gebühr muss durch die Urversammlung angenommen und vom Staatsrat homologiert sein.

Art. 9 Unbezahlte Anschlussgebühren

Parzellen, für welche die Anschlussgebühren nicht bezahlt wurden, haben kein Recht auf Benützung der Rebbewässerungsanlage.

Art. 10 Nachträgliche Erwerbung des Anschlussrechtes

Alle Grundeigentümer im Perimeter, welche die Anschlussgebühr nicht im Zeitpunkt vom Bau der Rebbewässerungsanlage bezahlt haben, können das Anschlussrecht nachträglich durch ein schriftliches Gesuch an die Gemeinde erwerben. Diese Anschlussgebühr wird laut Art. 8 bestimmt, jedoch mit der entsprechenden Zinsaufrechnung für entgangene Amortisationen.

Alle Neuanschlusskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers und werden zusätzlich der Anschlussgebühr verrechnet.

Art. 11 Eigentümerverzeichnis

Das Eigentümerverzeichnis mit den entsprechenden Parzellenflächen wird von der Gemeinde geführt.

Art. 12 Grundlage der Unkosten

Die Katasterfläche der bewässerbaren Parzellen bildet die Grundlage für die Verteilung der Unterhalts-, Überwachungs- und Bewässerungskosten, sowie alle nicht voraussehbaren Unkosten.

Art. 13 Parzellenverkauf - Meldepflicht

Beim Verkauf einer Parzelle ist der Verkäufer verpflichtet die Gemeinde sofort zu informieren, andernfalls die Verrechnung jeglicher Kosten weiterhin auf seinen Namen erfolgt.

C. Bewässerungsnetz

Art. 14 Unterhalt

Die Gemeinde baut und unterhält die Installationen welche ihr Eigentum sind. Insbesondere die Haupttransportleitungen und Hauptverteilungen inklusive Schieber.

Art. 15 Neben- und Privatleitungen

Die Erstellung von Neben- oder Privatleitungen gehen zu Lasten der Eigentümer oder Bewässerungsgenossenschaften. Diese tragen auch die Verantwortung für die erwähnten Leitungen. Die Leitungen müssen so erstellt werden, dass:

- Dritte keinen Schaden erleiden;
- keine Dienstbarkeiten verletzt werden;
- Strassen und Privatwege nicht beschädigt werden;
- die Ästhetik des Weinberges, gemäss Weisungen der Gemeinde erhalten bleibt.

Art. 16 Anschlussgesuche

Jeder Anschluss an die öffentliche Leitung unterliegt einem schriftlichen Gesuch an die Gemeindeverwaltung. Bei der Abzweigung muss ein Schieber angebracht werden.

Art. 17 Bewässern ausserhalb der Sektoren

Die Privatleitungen müssen dem Gesamtplan gemäss Art. 33 entsprechen. Eine Bewässerung von Parzellen ausserhalb des Sektors und des in Art. 3 festgelegten Perimeters ist nicht möglich.

Neuinstallationen müssen gemäss Weisungen der Gemeinde erstellt werden.

Art. 18 Anschlüsse

Anschlüsse dürfen nur an den vorgesehenen Stellen erstellt werden.

Art. 19 Paralleleitungen- Gemeinschaftsanschlüsse

Parallel-Leitungen sind grundsätzlich untersagt.

Sind Gemeinschaftsanschlüsse und Leitungen für verschiedene Grundeigentümer zu erstellen, sind dieselben solidarisch verantwortlich gegenüber der Gemeinde. Es ist Sache dieser Grundeigentümer die Grundlagen zur Regelung der internen Rechte und Pflichten zu schaffen.

Streitfälle werden von der Wasserkommission entschieden;
Rekursmöglichkeit an die ordentlichen Gerichte.

Art. 20 Durchgangsrecht

Der Erwerb der Durchgangsrechte für Privatleitungen ist Sache des betreffenden Gesuchstellers.

D. Anschlussgebühren und Betriebstarife

Art. 21 Zweck der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr dient als Beitrag zur Deckung der Netz-Baukosten.

Art. 22 Gebührenordnung

Für die am Gemeinenetz angeschlossenen Parzellen bezahlt der Grundeigentümer folgende Gebühren:

1. Eine einmalige Anschlussgebühr laut Art. 8 und Art. 9; zahlbar bei Anschluss an die Gemeindeleitung.
2. Eine jährliche Unterhaltsgebühr entsprechend der bewässerbaren Flächen (Katasterflächen massgebend).

Die Gebühren unter Paragraphen 1 und 2 werden nötigenfalls durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Bau- und Unterhaltskosten neu festgelegt. Sie müssen von der Urversammlung genehmigt und vom Staatsrat homologiert werden.

3. In regenreichen Jahren, wo in den einzelnen Gebieten die Bewässerung ausfällt, muss die jährliche Unterhaltsgebühr trotzdem vollumfänglich bezahlt werden
4. Gebiete, in denen sich die Bewässerung erübrigt, oder welche Privatquellen besitzen, die nicht vom öffentlichen Netz gespiesen sind, unterstehen nicht obligatorisch den Gebühren aus Art. 22, Paragraphen

1, 2 und 3. Der Grundeigentümer kann die einmalige Anschlussgebühr hinsichtlich eines späteren Anschlusses bezahlen.

5. Sollte in den unter Art. 22, Paragraph 4 erwähnten Gebieten durch Einfluss von Trockenheit oder Versiegen der Privatquellen eine Bewässerung erforderlich werden, sind die Art. 23, 24 und 25 anwendbar.

Art. 23 Entrichtung der Anschlussgebühr

Alle Grundeigentümer innerhalb des in Art. 3 und Art. 22, Paragraph 4, festgelegten Perimeters, müssen die Anschlussgebühr bezahlen. Eine eventuelle Zahlungsverweigerung muss der Gemeinde innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung schriftlich begründet mitgeteilt werden.

Art. 24 Zahlungsbedingungen

Die Gebühr ist zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung der Gemeinde mit 2 % Skonto. Nach 90 Tagen wird ab Rechnungsstellung der Verzugszins in Rechnung gestellt.

Art. 25 Unterhaltsgebühr

Die jährliche Unterhaltsgebühr ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar.

E. Betriebsbestimmungen

Art. 26 Bewässerungsbetrieb - Verantwortung

Die Rebbewässerung erfolgt durch die Grundeigentümer.

Art. 27 System

Die Bewässerung erfolgt durch Berieselung.

Art. 28 Inbetriebnahme

Die Hauptleitungen werden durch eine bestimmte Person und zwar auf Anweisung der Gemeinde in Betrieb genommen.

Art. 29 Privatschieber

Die Privatschieber müssen jedes Jahr ab spätestens 15. März geschlossen und ab 01. November wegen Frostgefahr geöffnet werden. Die Grundeigentümer oder Genossenschaften sind für ihre Schieber verantwortlich. Diese müssen gut signalisiert sein.

Die Rebbergsbesitzer werden aufgefordert, die Schieber der Gemeinde beim Schliessen und Öffnen auf allfällige Mängel und Defekte zu kontrollieren und Unregelmässigkeiten der Gemeindekanzlei unverzüglich zu melden.

Art. 30 Meldepflicht bei Umbrucharbeiten

Jegliche Umbrüche, Aushübe und Veränderungen in der Topographie im Bereich der Haupttransport- und Hauptverteilungen müssen mindestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn der Gemeinde gemeldet werden.

Die Arbeiten müssen, wenn immer möglich, ausserhalb der Bewässerungsperiode ausgeführt werden. Alle Schäden an den Installationen, eventuelle Wasserschäden und Betriebsunterbrüche mit den daraus folgenden Kosten, welche auf eine Nichtbeachtung dieses Reglementes zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des fehlbaren Grundeigentümers bzw., Unternehmers.

Art. 31 Wasserkehr

Die Wasserverteilung wird durch einen von der Gemeinde auf Jahresbeginn erstellten Bewässerungskalender geregelt und vor dem 1. Juni im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 32 Neuanpflanzungen

Die Bewässerung von Neuanpflanzungen oder anderen Kulturen welche eine intensive Bewässerung erfordern, ist nicht dem offiziellen Turnus (Kalender) unterworfen, bedarf jedoch einer Bewilligung der Rebbewässerungskommission.

Art. 33 Gesamtplan

Ein Gesamtplan mit Parzellen, Sektoren und Perimeter wird für die Bewässerung erstellt und steht den Interessenten zur Einsicht auf dem Gemeindebüro zur Verfügung.

Kapitel III VERWIRRMETHODE

Art. 34 Diffusoren

Das Verlegen von Diffusoren (Methode der sexuellen Verwirrung) sowie die technische Überwachung liegen in der Verantwortung der Weinbaukommission, dies in Zusammenarbeit mit der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die installierten Diffusoren jährlich nach erfolgter Weinernte zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Art. 35 Kosten

Für die Anwendung und Durchführung der Verwirrmethode bezahlt der Eigentümer von Rebparzellen eine jährliche Gebühr, welche von der Weinbaukommission in Absprache mit der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft, pro m² festgelegt wird.

Art. 36 Inkasso

Das Inkasso der Gebühr betreffend der Verwirrmethode wird von der Gemeinde mit der jährlichen Fakturierung der Unterhaltsgebühr für die Rebbewässerung vorgenommen. Es gelten dabei dieselben Zahlungsbedingungen wie in Art. 24 Abs. 1 und 2 dieses Reglements vorgesehen sind.

Kapitel IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

F. Strafbestimmungen /Pfandrecht

Art. 37 Bewässern ohne bezahlte Anschlussgebühr

Die Benutzung der Leitungen zur Bewässerung von Parzellen deren Anschlussgebühren noch nicht bezahlt wurden, ist strikte verboten und wird bestraft.

Art. 38 Penalisationen

Der Grundeigentümer, sein Pächter oder sein Beauftragter welcher bei der Bewässerung einer Parzelle, für welche die Anschlussgebühr noch nicht bezahlt wurde erlappt wird, macht sich strafbar und zwar mit dem Betrag von Fr. 1.- / m² der widerrechtlich bewässerten Katasterfläche und den daraus entstehenden Verfahrenskosten.

Art. 39 Penalisationen

Der Grundeigentümer, seine Pächter oder sein Beauftragter, welcher Dritten erlaubt direkt ab seiner Leitung Parzellen zu bewässern, für welche die Anschlussgebühr nicht bezahlt wurde, macht sich strafbar und zwar mit dem Betrag von Fr. 1.- / m² und den daraus entstehenden Verfahrenskosten.

Art. 40 Anwendung der Bussengelder

Der Erlös aus Bussen ist zweckgebunden und wird daher gänzlich der Rebbewässerung überwiesen.

Art. 41 Streitfälle

Gegen die Entscheide, welche in Anwendung dieses Reglements gefällt worden sind, kann gemäss Art. 34a ff des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege innert einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei der Gemeindebehörde Einsprache erhoben werden.

Art. 42 Anwendung des Reglementes

Es ist Aufgabe der Gemeinde, dieses Reglement anzuwenden und ergänzende Detailverordnungen zu erlassen.

Art. 43 Inkrafttreten des Reglementes

Das Reglement, die Anschlussgebühren und die Tarife treten rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Alle vor Inkraftsetzung des Reglementes, der Anschlussgebühren und der Tarife vorhandenen Anschlüsse am öffentlichen Gemeindebewässerungsnetz unterliegen ebenso dem Reglement, den Anschlussgebühren und den Tarifen.

Das Rebbewässerungsreglement ist an der ausserordentlichen Urversammlung vom 31. März 2011 abgeändert und genehmigt worden.

Art. 44

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31. März 2011, und von der Urversammlung am 31. März 2011 angenommen und beschlossen.

Gemeinde SALGESCH



Urs Kuonen
Präsident



Stefan Schmidt
Schreiber

Genehmigung

- Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates am 31. März 2011
- Angenommen von der Urversammlung vom 31. März 2011
- Homologiert durch den Staatsrat am 17. August 2011



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Salgesch vom 28. Juni 2011 mit dem Antrag, das von der Urversammlung am 31. März 2011 beschlossene Reglement über die Rebbewässerung und die Bekämpfung des Traubenwicklers mittels der Verwirrmethode zu homologieren;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Salgesch vom 31. März 2011;

Eingesehen die im Vorprüfungsverfahren ergangenen Mitberichte der Dienststelle für Landwirtschaft vom 1. März 2011 sowie der Dienststelle für Umweltschutz vom 4. März 2011;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

entscheidet
der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Salgesch am 31. März 2011 beschlossene Reglement über die Rebbewässerung und die Bekämpfung des Traubenwicklers mittels Verwirrmethode wird homologiert.

Sitzung vom

17. Aug. 2011

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 100.--
Fr. 7.--

Verteiler

5 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI
1 Ausz. DRE
1 Ausz. DVBU

Re modifier par le Département

